

Gesellschaftsvertrag und Satzung

der

Word of God International gUG (haftungsbeschränkt)

§ 1

Die

Word of God International gUG (haftungsbeschränkt)

mit Sitz in Ottobrunn, Deutschland, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Religion nach §52 (1) Nr. 2 der Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die weltweite Verbreitung des Wortes Gottes, wie es in Form der King James Bibel aus dem Jahre 1611 bewahrt wurde, an alle Menschen.

Zur Erreichung dieses Zwecks soll diese Gesellschaft

- die Erstellung von gemeinfreien Übersetzungen der King James Bibel von 1611 aus dem Englisch des 17. Jahrhunderts in andere Sprachen und auch in modernes Englisch,
- die Schaffung und den Unterhalt des kostenfreien und ungehinderten Zugangs zu diesen Übersetzungen für alle Menschen,
- die Verbreitung der Inhalte der King James Bibel von 1611 über Medien, durch Bildungs- und Erziehungsangebote, Schulungen, Seminare und Vorträge, Artikel und die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten, sowie die Vorbereitung und Unterstützung solcher Handlungen,
- die Gründung und Unterhaltung von gemeinnützigen Einrichtungen und Institutionen, die den Zweck der Verbreitung des Wortes Gottes, wie es in der King James Bibel von 1611 bewahrt wurde, gemäß dieser Satzung verfolgen und unterstützen,
- die Gründung von Tochtergesellschaften in anderen Ländern, sofern dies zur Verfolgung des Zwecks dieser Gesellschaft erforderlich und dienlich ist

vornehmen.

§ 2

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.000,00 €.

Die Stammeinlage ist übernommen von:

- Robert Kuhlmann,
wohnhaft Alpenrosenstraße 17, 85521 Ottobrunn, Deutschland,
einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 2.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 1).
- Cleopatra Sibanda-Kuhlmann,
wohnhaft Alpenrosenstraße 17, 85521 Ottobrunn, Deutschland,
einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 2.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 2).

Die Geschäftsanteile sind bar einzuzahlen. Die auf sie entfallenden Einlagen sind sofort jeweils in voller Höhe zur Einzahlung fällig. Der Rest ist auf Anforderung durch die Geschäftsführung nach vorhergehendem Gesellschafterbeschluss einzuzahlen.

§ 7

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 8

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

Die Geschäftsführer sind nicht von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.

§ 9

Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.

Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels oder des Fax-Sendeprotokolls entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten und sie sind entbehrlich solange ausschließlich die beiden Gesellschafter als Geschäftsführer bestellt sind.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.

Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.

Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.

Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax oder auf elektronischem Wege möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist vom Versammlungsleiter der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise vom

Initiator der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.

Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 4/4 des stimmberechtigten Kapitals:

- Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis für einen Geschäftsführer
- Liquidation der Gesellschaft

Ausgeschlossen sind folgende Beschlüsse:

- Sitzverlegung ins Ausland
- Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen
- Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträge
- Jegliche Änderung des Gesellschaftszwecks aus §1

Die Anfechtung von Gesellschaftsbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Gesellschafterbeschlusses zulässig

§ 10

Sind Geschäftsführer bestellt, die nicht Gesellschafter sind, stellen sie für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf, die den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird, so dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.

Sofern ein Aufsichtsrat bestellt wurde, unterrichten die Geschäftsführer den Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Geschäftslage, darüber hinaus nach Bedarf unverzüglich, insbesondere bei existenzgefährdenden Mindererträgen oder Mehraufwendungen.

§ 11

Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.

Der Jahresabschluss muss den Nachweis der satzungsgemäßen Verwendung der Gewinne enthalten. Bis zum Erreichen eines Eigenkapitals von 25.000,00 € fließen zumindest 25% der Gewinne in das Stammkapital. Verbleibende Überschüsse verbleiben in der Rücklage für das folgende Geschäftsjahr.

Sofern nicht eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer gem. §§ 316 ff. HGB zwingend vorgeschrieben ist, kann der Jahresabschluss aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung von einem von dieser Mehrheit zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf Kosten der Gesellschaft geprüft werden.

Die Gesellschafterversammlung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer den Jahresabschluss fest und beschließt die Verwendung des jährlichen Reingewinns. Der Gewinnverwendungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von 4/4 des stimmberechtigten Kapitals gefasst.

§ 12

Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nicht zulässig.

§ 13

Wird über das Vermögen eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung angeordnet, werden dessen Gesellschaftsanteile eingezogen und die vom Gesellschafter in Bar geleisteten Stammeinlagen an diesen ausgezahlt.

Verstirbt ein Gesellschafter, treten seine Erben an seine Stelle in den Gesellschaftsvertrag ein. Ihr Anteil an den Stammeinlagen wird gemäß ihrem Erbschaftanspruch aufgeteilt. Das Stammkapital der Gesellschaft bleibt davon unberührt. Eine Auszahlung der Anteile an den Stammeinlagen ist ausgeschlossen.

§5 gilt hiervon unberührt weiter. Im Fall der Liquidation werden die jeweiligen Anteile an den geleisteten Stammeinlagen an die Gesellschafter ausgekehrt. Mit dem restlichen Vermögen der Gesellschaft wird dann gemäß §5 verfahren.

§ 14

Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.

Die Gesellschaft zieht den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ein.

Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

§ 15

Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt.

Das Entgelt für die Entziehung entspricht den Bar geleisteten Stammeinlagen des Gesellschafters.

§ 16

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

§5 bestimmt die Verwendung des Kapitals der Gesellschaft.

§ 17

Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand, insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten und Kosten der Gründungsberatung, bis zur Höhe eines geschätzten Betrages von 1.500,00€. Darüber hinaus gehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.

Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.

1. Gesellschafter

Ort, Datum Unterschrift Robert Kuhlmann

2. Gesellschafter

Ort, Datum Unterschrift Cleopatra Sibanda-Kuhlmann